



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 13. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 05.12.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gallus, Florian
Gronauer, Gerhard
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lauterbach, Stephan
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Satzinger, Karl
Seuberth, Christa
Wenzel, Holger

Ortssprecher

Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr
Krach, Katharina
Roth, Günther

Presse

Prusakow, Peter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Halbmeyer, Herbert	entschuldigt
Pappler, Anette	entschuldigt
Rusam, Günther	entschuldigt

Ortssprecher

Loy, Heiko	entschuldigt
------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 48/2019 - Neubau eines "Haus der Kinder", Helmut-Gollwitzer-Weg Pappenheim **2019/1.2 C/039**
- 1.2** BA 47/2019 - Neubau einer Garage; isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "3 Linden" **2019/1.2 C/037**
- 1.3** BA 46/2019 - Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Am Krautgarten 1 in Bieswang **2019/1.2 C/036**
- 2** Vorstellung und Genehmigung der Vorentwurfplanung des Platzes und der Herrenschmiedgasse durch Herrn Arch. Frosch **2019/1.1/044**
- 3** Bauleitplanung - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes: Erweiterung von Baulandflächen im OT Neudorf **2019/1.1/068**
- 4** Städtebauentwicklung: Pappenheim Nord - Vorstellung eines Konzeptes und weiteres Vorgehen **2019/1.1/070**
- 5** Ortsrecht: Beschluss einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zum 01.01.2020 **2019/1.1/073**
- 6** Haus der Kinder - Vergabe der Entwurfsplanung der Außenanlagen **2019/1.1/058**
- 7** Haus für Kinder Pappenheim - Auswahlverfahren für die zukünftige Trägerschaft **2019/2.1/015**
- 8** Städtebauförderung - Beschluss des Jahresprogramms 2020 und Fortschreibungsjahre 2021 bis 2023 **2019/2.1/028**
- 9** Aufnahme eines Darlehens für die Stadt Pappenheim **2019/2.1/045**
- 10** Baumaßnahme Altmühlinsel: Vergabe des Auftrages für Außenverkabelung, Außenbeleuchtung mit Lichtsteueranlage **2019/1.1/067**
Kommandantenwahl Ochsenhart
Hydranten in der Deisingerstraße
LED Umrüstung
Einladung zur Hüllweihnacht

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es sind ca. 24 Zuschauer anwesend.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

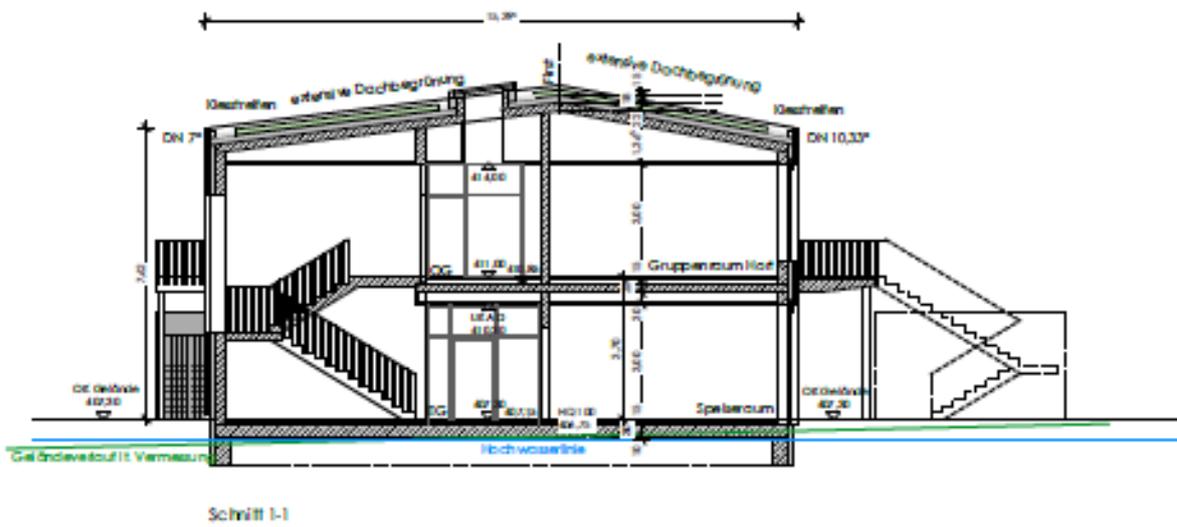
1 Bauanträge

1.1 BA 48/2019 - Neubau eines "Haus der Kinder", Helmut-Gollwitzer-Weg Pappenheim

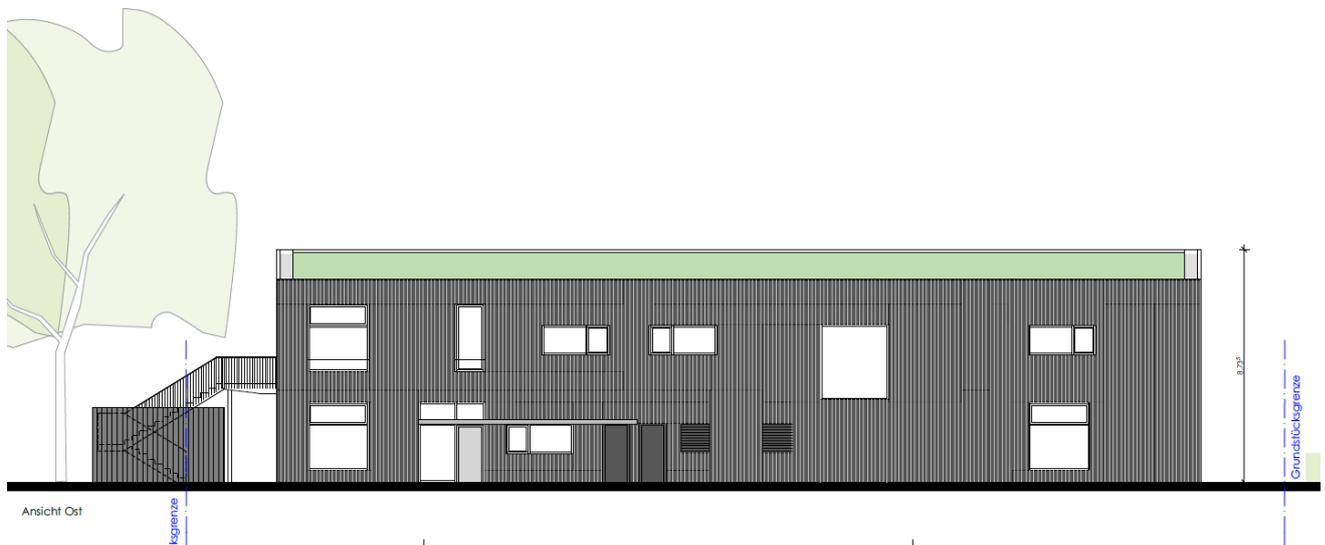
Sachverhalt

Die Stadt Pappenheim beabsichtigt die Errichtung eines Gebäudes „Haus der Kinder“ (Kindergrippe,-hort,-garten) in Pappenheim.

Das Bauvorhaben soll gegenüber der Grundschule am Helmut-Gollwitzer-Weg 4 errichtet werden. Derzeit ist diese Fläche im Flächennutzungsplan als Grünland titulierte. Das 8. Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet, dass die vorherige Grünfläche zur Baufläche (hier eine Fläche mit besonderer funktionaler Prägung) gewidmet wird.



Ansicht Ost:



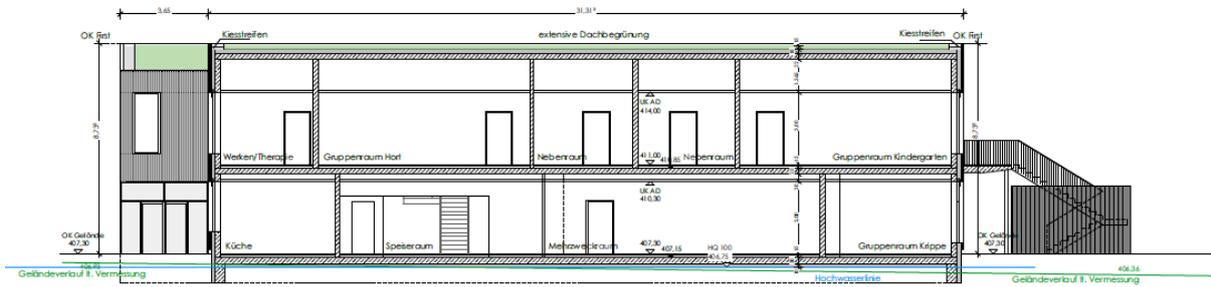
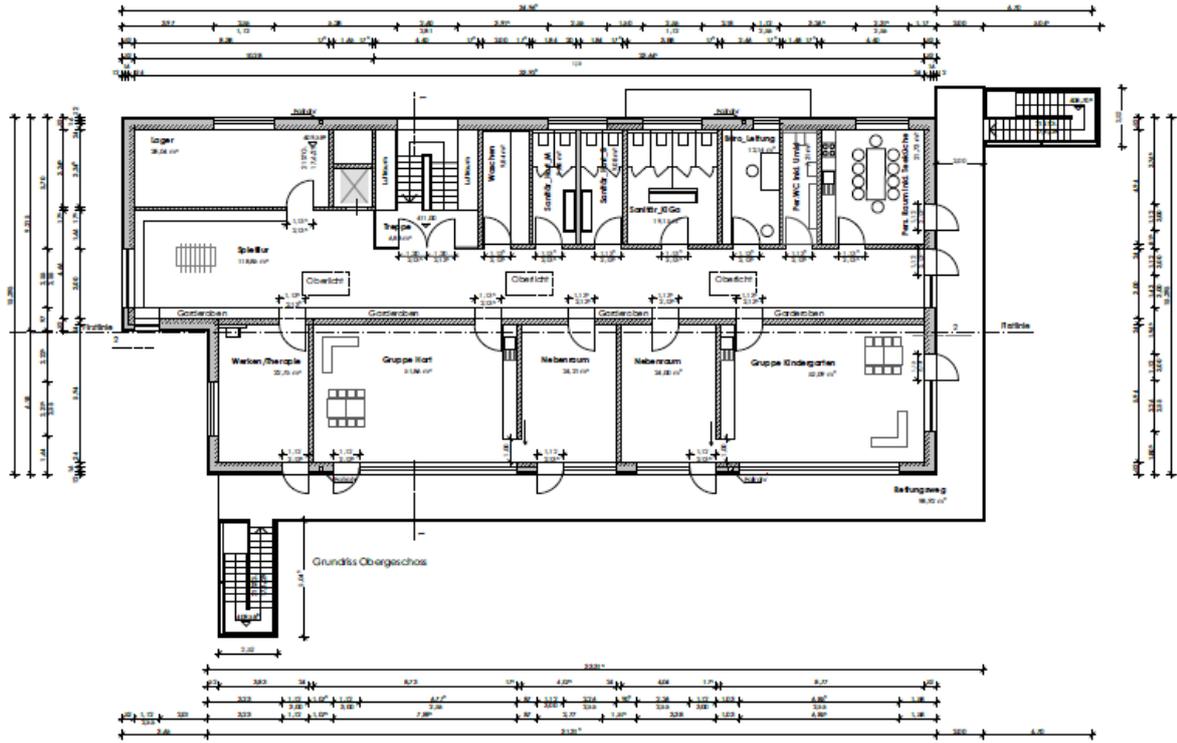
Ansicht West:



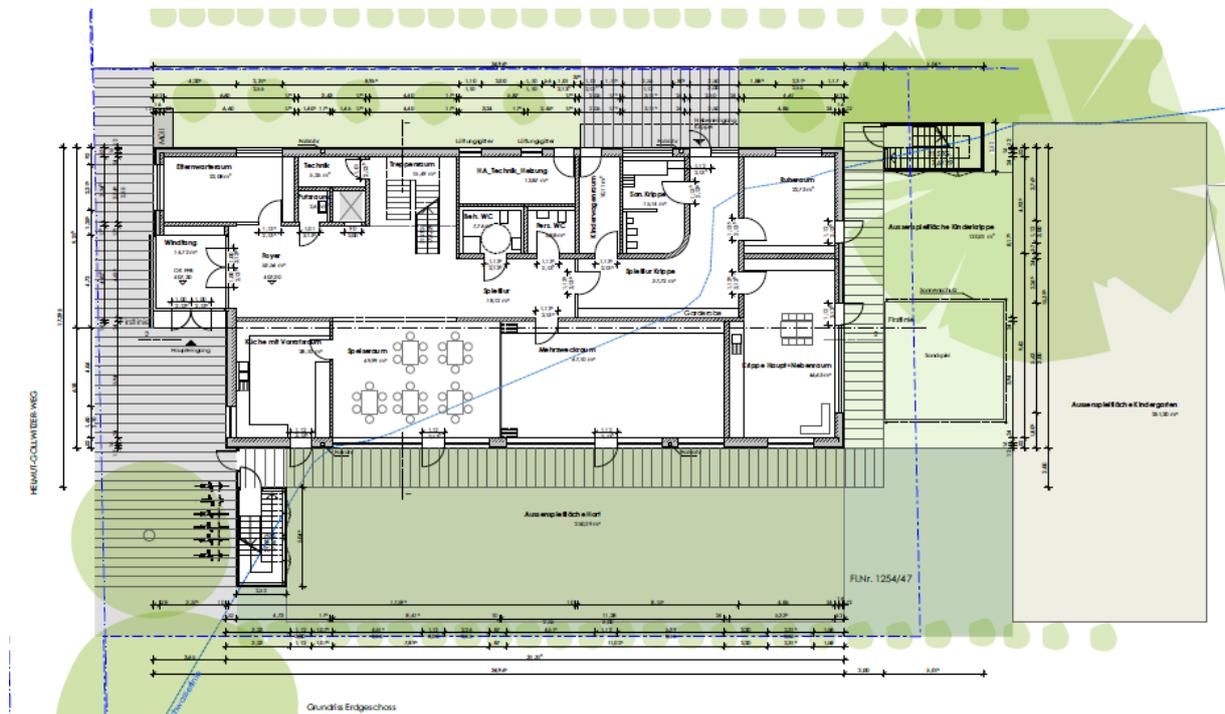
Ansicht Süd



Grundriss Obergeschoss



Grundriss Erdgeschoss:



Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliert die Beschlussvorlage.

StR Hönig fragt zur Notwendigkeit des Bauvorhabens, ob in der Schule nicht ein Raum leer geräumt werden könnte und dafür eine Klasse nach Solnhofen geht.

Bgm. Sinn erklärt, dass in Solnhofen kein Platz für eine zusätzliche Klasse ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 48/2019 „Neubau eines „Haus der Kinder“, Helmut-Gollwitzer-Weg 4 in Pappenheim das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

1.2 BA 47/2019 - Neubau einer Garage; isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "3 Linden"

Sachverhalt

Die Bauherren Simone und Martin Franke beabsichtigen die Errichtung einer Doppelgarage in Osterdorf 94.

Das Bauvorhaben soll im Baugebiet „Drei Linden“, Osterdorf auf der Fl.-Nr. 150/3 errichtet werden.



Rechtliche Würdigung

Um das Bauvorhaben entsprechend dem Bauantrag umsetzen zu können, stellen die Bauherren folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Drei Linden“ Osterdorf.

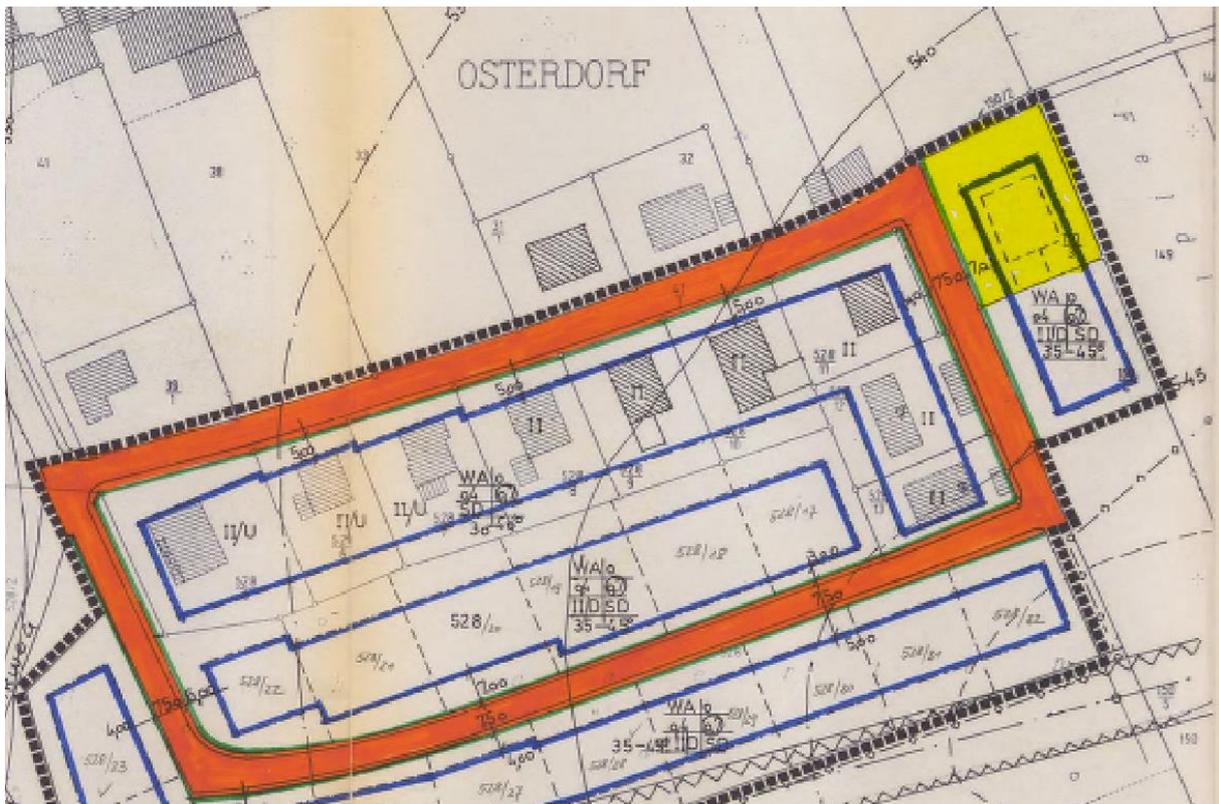
Die Bauherren beantragen eine Befreiung bezüglich der benötigten Zufahrtslänge von 3,0 m vor der Garage. Es wird ein elektronisches Garagentor mit Funkfernbedienung verbaut.

Außerdem befindet sich das Gebäude auf einer sehr wenig frequentierten Straße.

Die Straße ist nur für Anlieger und landwirtschaftlichen Verkehr frei.

Der Abstand zum bestehenden Wohnhaus beträgt noch 4,25 m.

Eine Verringerung dieses Abstandes beeinträchtigt außerdem die Beleuchtung des Abstellraumes im Wohnhaus sehr.

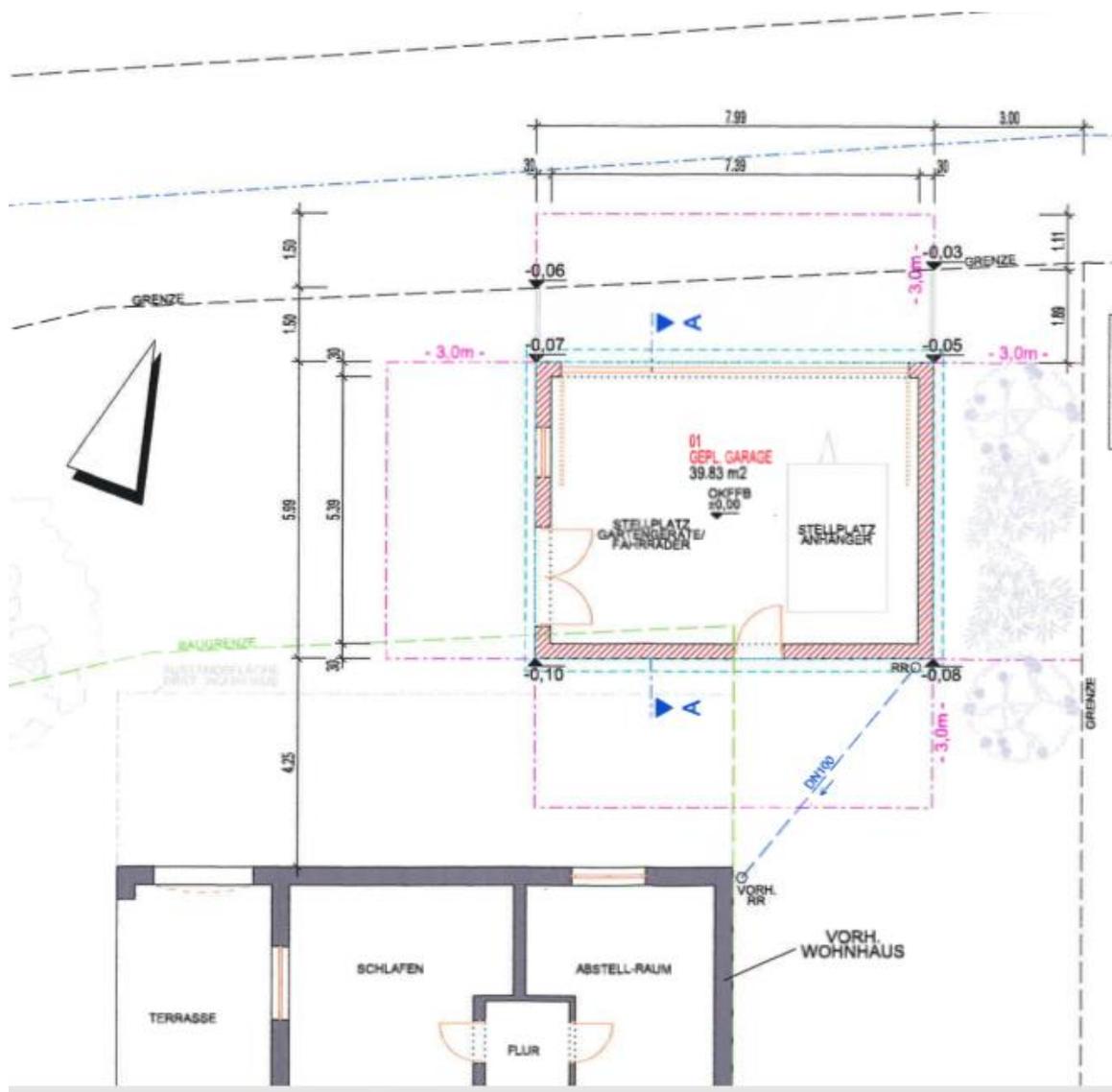


Die Bauherren beantragen hiermit eine Abweichung bezüglich der Abstandsflächen vom bestehenden Gebäude und der geplanten Garage.

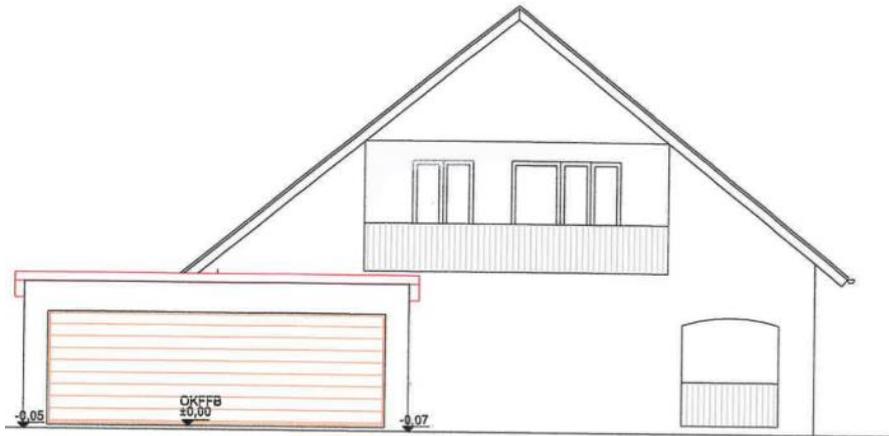
Es überschneiden sich teilweise die Abstandsflächen, jedoch nur auf dem eigenen Grundstück, nachbarliche Belange werden dadurch hinsichtlich Belüftung und Belichtung nicht beeinträchtigt. Die Abweichung ist laut den Bauherren städtebaulich vertretbar.

Des Weiteren wird eine Abweichung bezüglich Baugrenzen beantragt. Auch hier entstehen den Nachbarn keinerlei Nachteile, da das angrenzende Grundstück als Ackerland dient.

Die Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden federführend durch das Landratsamt geprüft. Jedoch muss die Stadt Pappenheim eine Stellungnahme, also Zustimmung oder Ablehnung abgeben.



Eine Platzierung der geplanten Garage nord-östlich des Grundstückes, würde das Einsehen in den Kreuzungsbereich stark beeinträchtigen.



NORD-ANSICHT

Finanzierung

Wortmeldungen:

StRin Seuberth meint, dass bisher immer noch vor der Garage Platz für Autos sein sollte. Dies hat den Hintersinn, dass dann die öffentlichen Flächen freigehalten und nicht zugeparkt werden. Die Straße ist kein Parkplatz. Wenn die Stadt hier eine Abweichung von der Norm genehmigt, werden auch andere Bauwerber mit diesen Forderungen auf die Stadt zukommen.

StR Otters erklärt, dass die Anmerkung grundsätzlich richtig ist, bei den Antragstellern handelt es sich aber um eine junge Familie, die zusammen mit einer weiteren Generation in dem Haus wohnt. Es besteht bereits eine Garage, diese reicht aber nicht mehr aus. Durch das elektrische Tor und die Zufahrt über den Etterweg sieht StR Otters hier keine Bedenken bei einer Ausnahme.

StR Obernöder ergänzt, dass die Autos auf der Straße stehen würden, wenn keine Garage gebaut wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 47/2019 zur „Errichtung einer Doppelgarage“, Ostedorf 94, 91788 Pappenheim, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Drei Linden“ Osterdorf,

- Befreiung von den Baugrenzen und Pk.t 4 des Bebauungsplanes „Unter den 3 Linden“ sowie Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften bzgl.

- Abweichung bezüglich der Zufahrtslänge unter 3,0 m
- Abweichung bezüglich der Abstandfläche

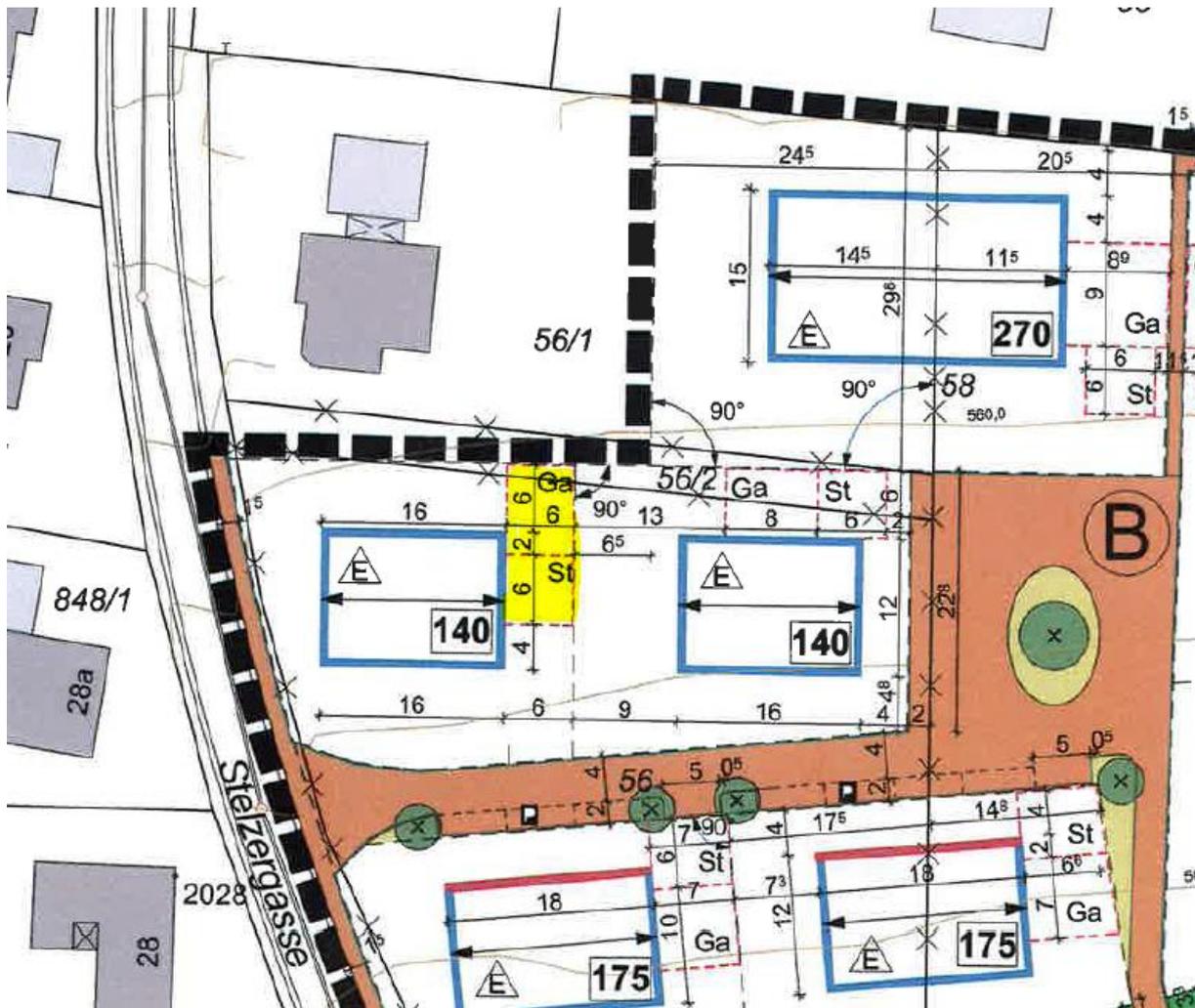
zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0



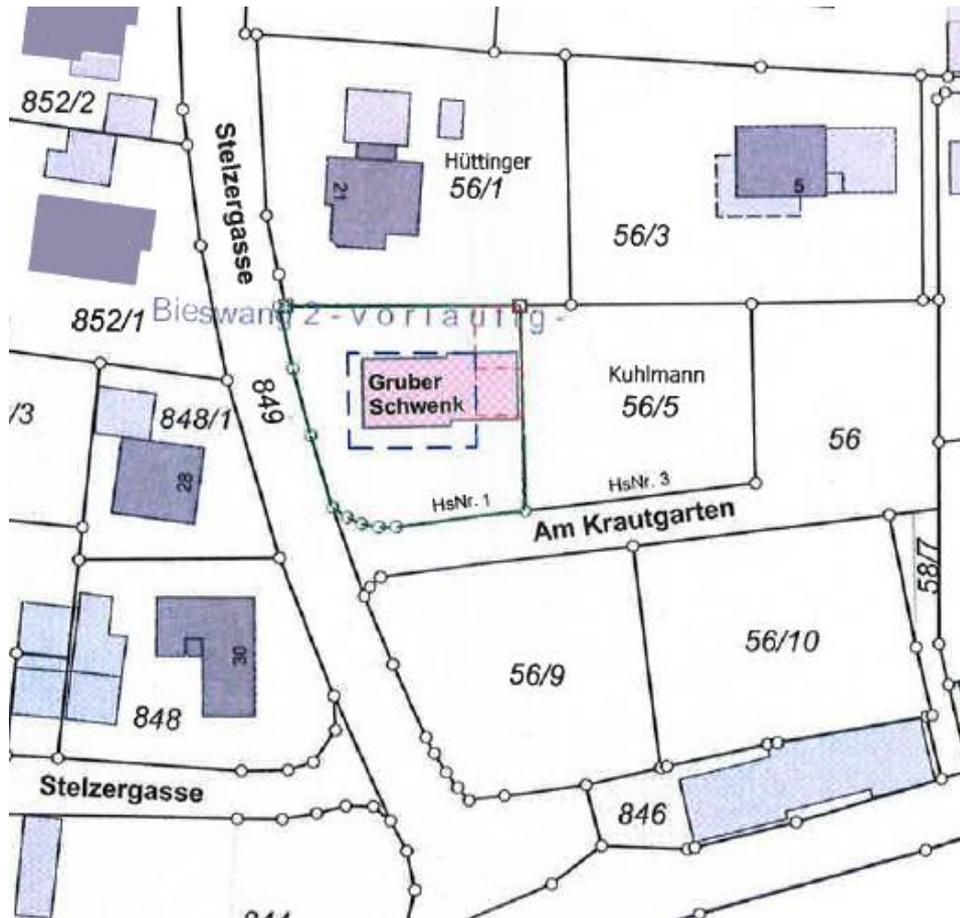
Auf Wunsch der Bauherren, sowie aus Gründen der Sinnhaftigkeit, wurde das Bauvorhaben mit Verbindungsbau zwischen Wohnhaus und Garage geplant.

Um die so entstehende Dachlandschaft gegliedert wirken zu lassen, wurde die Garage, in Bezug auf das Wohngebäude, nur leicht nach hinten versetzt. Dadurch ist es möglich die Überdachung der Garage und des Verbindungsbaus mit Satteldach und einem durchgängigen First zu realisieren.

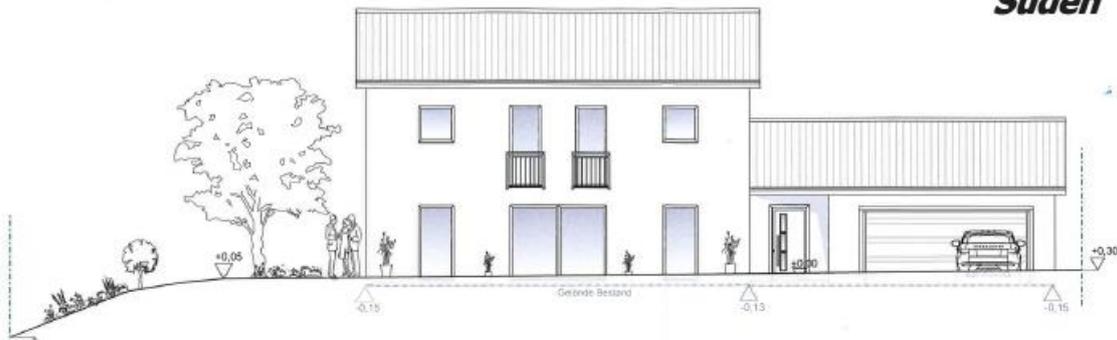
Durch die Anordnung ist die Garage auf einer Länge von ca. 6,50m und Breite von 5,50 m außerhalb der dafür vorgesehenen Fläche geplant.

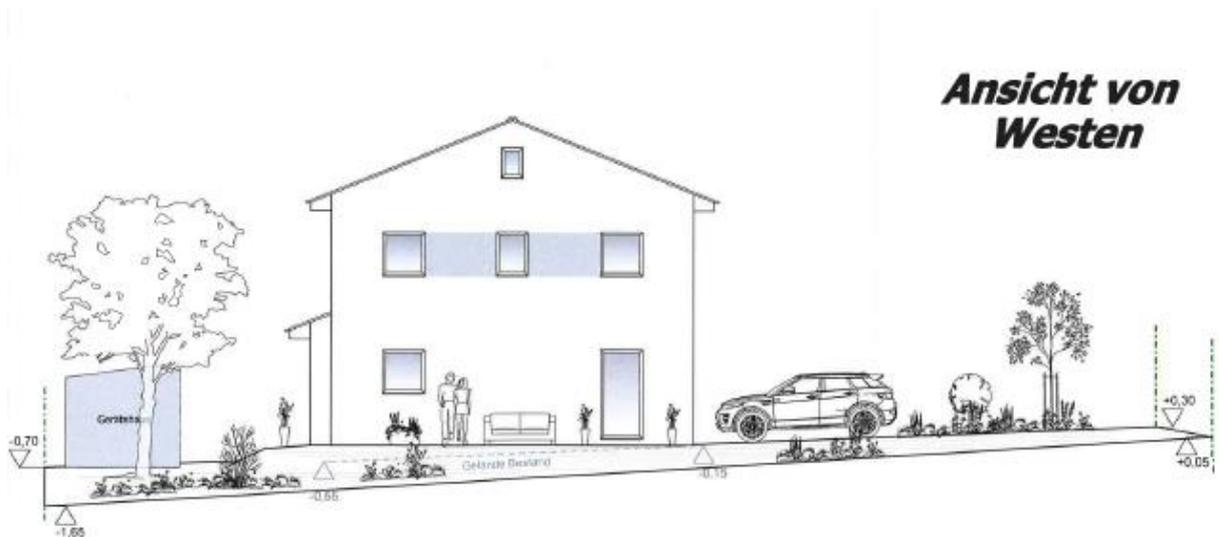
Dadurch ergibt sich die Verschiebung der Garage auf die Stellplatzfläche.

Nachbarrechtliche Interessen werden dementsprechend ausreichend gewürdigt, die Unterschriften der Nachbarn liegen ebenso vor.



Ansicht von Süden

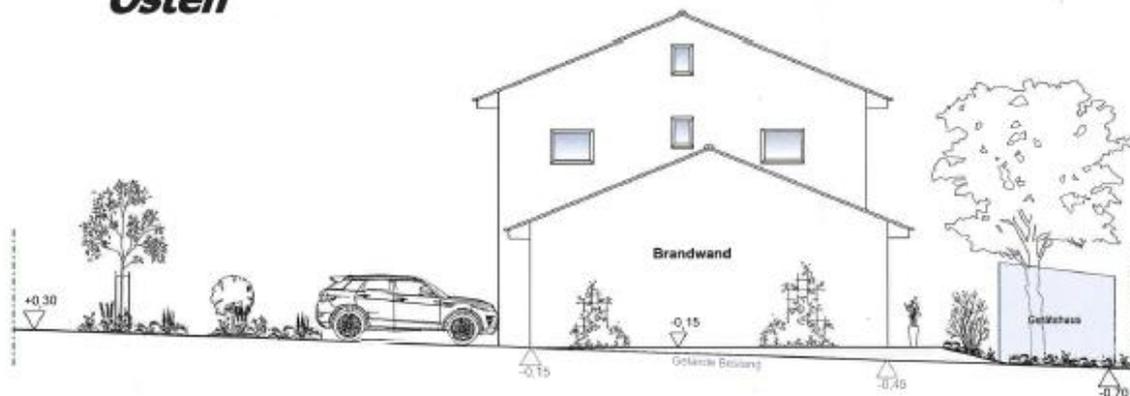




Ansicht von Norden



Ansicht von Osten



Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Gronauer meint, dass dem Antrag zugestimmt werden kann, da das Problem von vorhin hier nicht auftritt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 46/2019 zum „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage“, Am Krautgarten 1, Bieswang, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und der beantragten Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Am Krautgarten“ bzgl. der Verschiebung der Garage auf die Stellplatzfläche zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2 Vorstellung und Genehmigung der Vorentwurfsplanung des Platzes und der Herrenschiendgasse durch Herrn Arch. Frosch

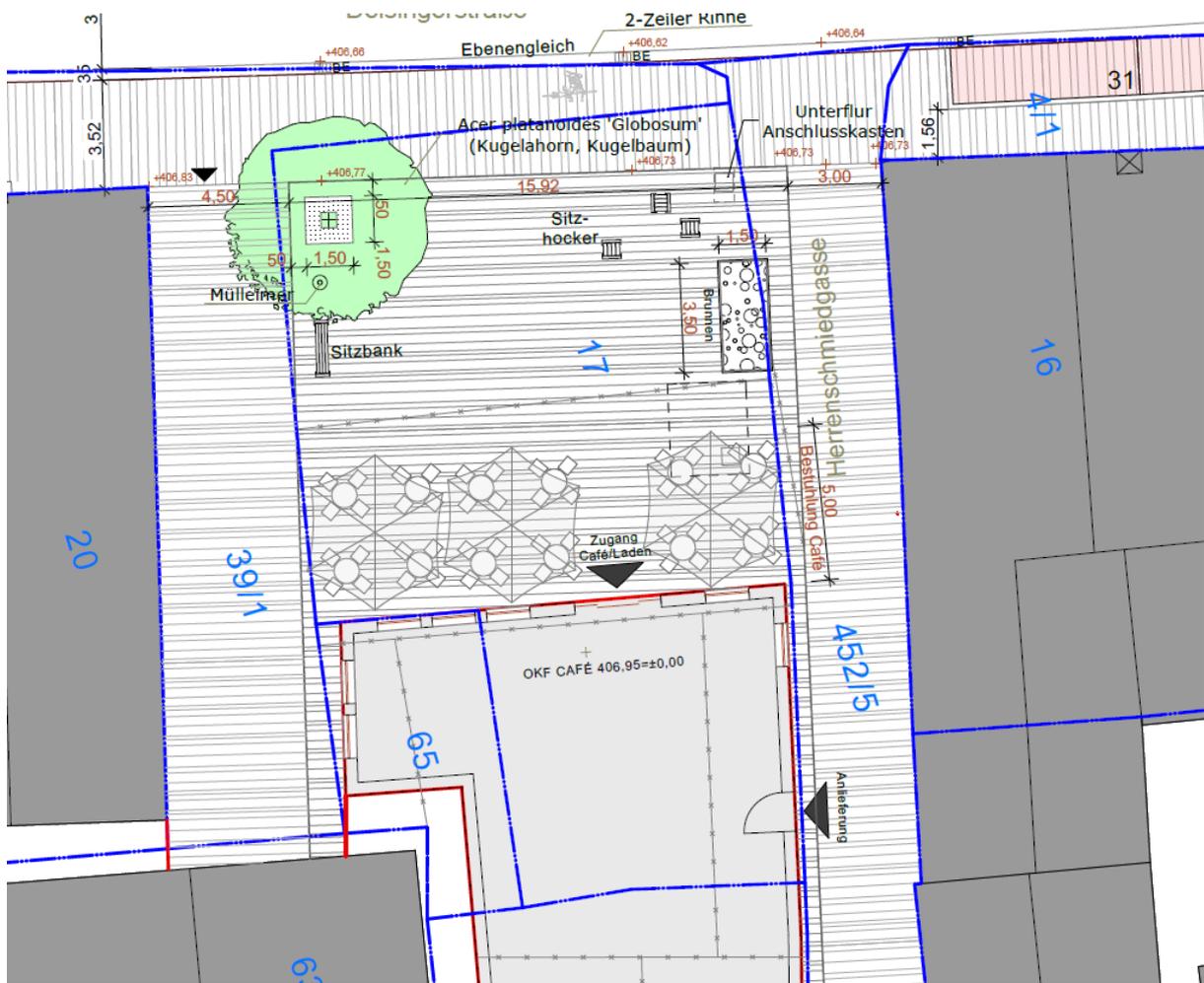
Sachverhalt

Das AB Frosch hat zwischenzeitlich die Vorentwurfsplanung für den neu zu errichtenden Platz in der Mitte der Deisingerstraße vorgelegt.

Die ermittelten Kosten befinden sich in der Aufstellung in der Anlage.

Herr Arch. Frosch wird die Planung in der Sitzung selbst im Detail präsentieren.





Rechtliche Würdigung

Dieser „Erweiterungsteil“ ist nach Auskunft der Städtebauförderung als Bestandteil der Deisingerstraße zu werten und kann somit eine Förderung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten erhalten.

Die Zustimmung des Stadtrates zur Vorentwurfsplanung ist sowohl aus rechtlichen, als auch aus zeitlichen Gründen erforderlich, um das gesteckte Ziel der vielen Erneuerungsmaßnahmen im Jahr 2020 zu erreichen.

Finanzierung

Aktualisierung:

Nachdem im Rahmen der ersten Behandlung des TOPs im Oktober einige Stadträte beantragten, neben der vorgestellten Planung noch abweichende Varianten zur Planung anzufertigen, wurde dies dem AB Frosch mitgeteilt.

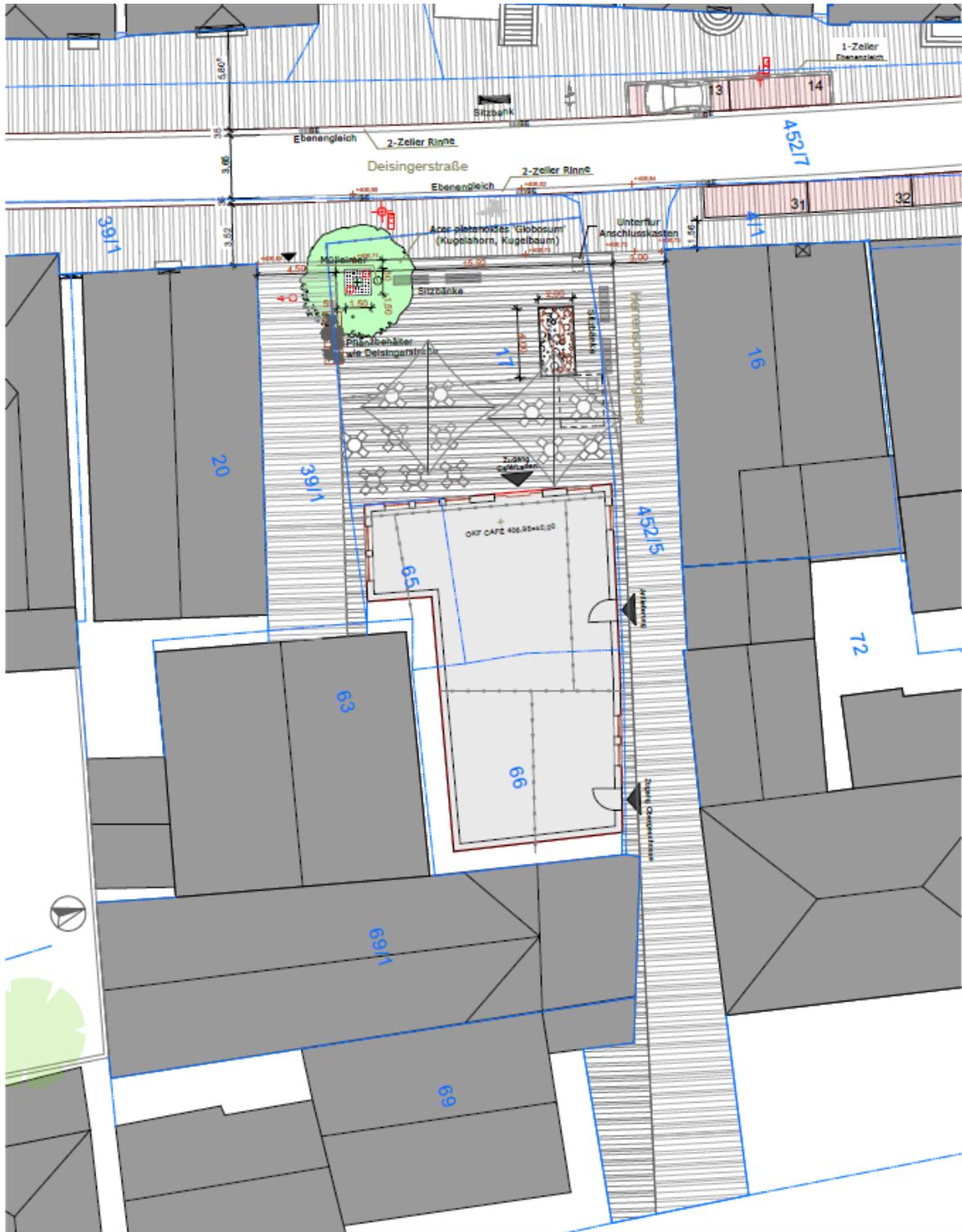
Herr Frosch wird in der Sitzung weitere Planungsvarianten vorstellen, in die die angefragten Details eingearbeitet werden.

Aktualisierung 05.12.19:

Mit Email vom 05.12.19 gingen soeben die vom AB Frosch erstellten weiteren Planungsvarianten ein:



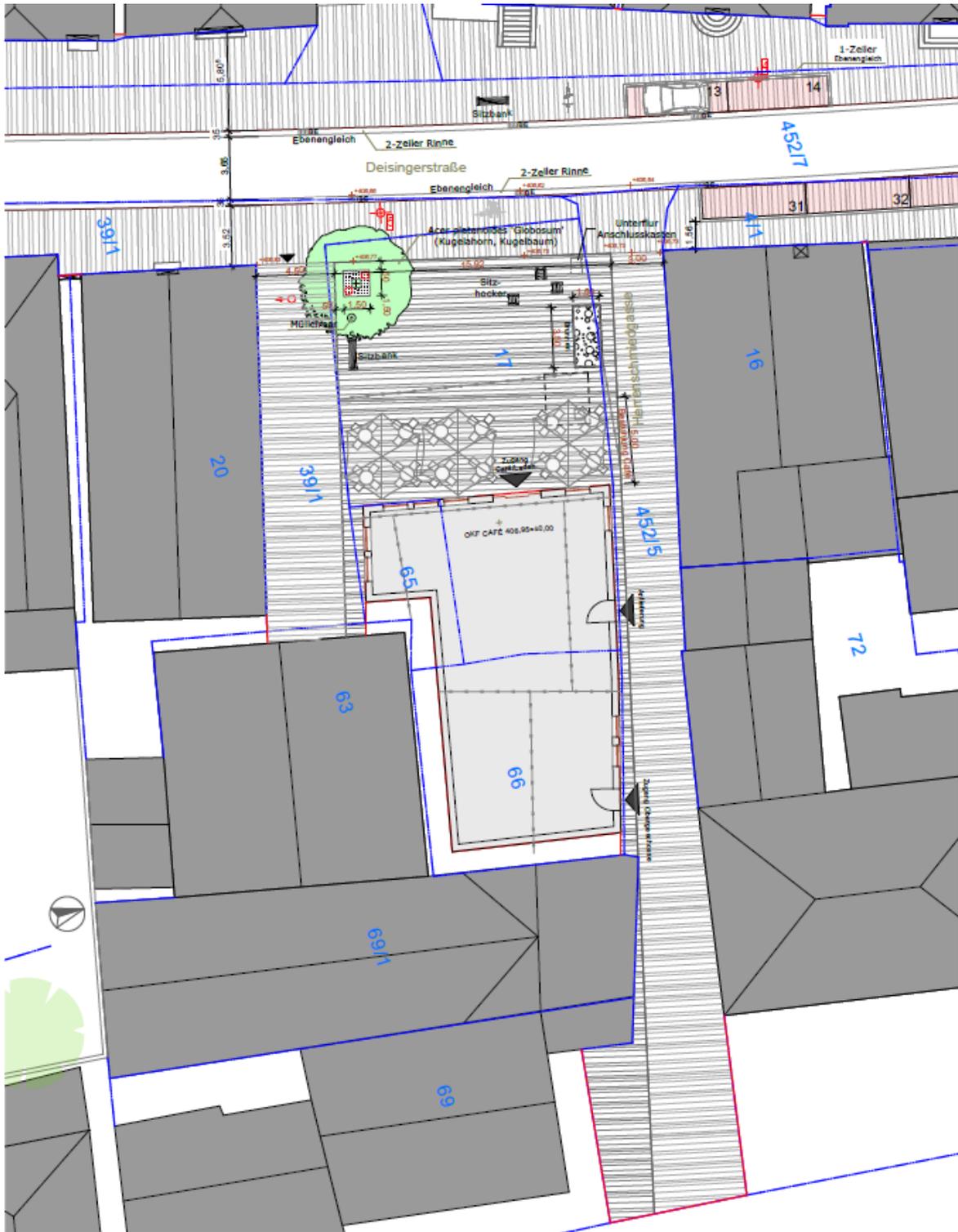
BAUVORHABEN NEUGESTALTUNG DEISINGERSTRASSE PAPPENHEIM	MASSSTAB	GEL. RE	CLEMENS FROSCH DIPL.-ING. ARCHITEXT BECKSTRASSE 15 91788 PAPPENHEIM TELEFON 09143 / 60 55 57-0 FAX 09143 / 60 55 27-20 info@frosch-architekt.de www.frosch-architekt.de
BAUHERR STADT PAPPENHEIM, MARKTPLATZ 1, 91788 PAPPENHEIM	DATUM 04.12.2019	STAND 04.12.2019	
PERSPEKTIVE PLATZ DEISINGERSTRASSE - Variante 5	PROJEKTNR. 11069 PAPPGEST	PLANNUMMER E1.2.4.6.2	
		INDEX	



BAUVORHABEN NEUGESTALTUNG DEISINGERSTRASSE PAPPENHEIM	MASSSTAB M 1:200	GEZ RE	CLEMENS FROSCH DIPL.-ING. ARCHITEKT BECKSTRASSE 15 91788 PAPPENHEIM TELEFON 09143 / 60 55 27-0 FAX 09143 / 60 55 27-20 Info@frosch-architekt.de www.frosch-architekt.de
	BAUHERR STADT PAPPENHEIM, MARKTPLATZ 1, 91788 PAPPENHEIM	DATUM 04.12.2019 STAND 04.12.2019	
LAGEPLAN PLATZ DEISINGERSTRASSE - Variante 5	PLANNUMMER E1.2.4.6.1	INDEX	



BAUVORHABEN NEUGESTALTUNG DEISINGERSTRASSE PAPPENHEIM	MASSSTAB	GEZ RE/LS	CLEMENS FROSCH DIPL.-ING. ARCHITEKT BECKSTRASSE 15 91788 PAPPENHEIM TELEFON 09143 / 40 55 27-0 FAX 09143 / 40 55 27-20 info@frosch-architekt.de www.frosch-architekt.de
BAUHERR STADT PAPPENHEIM, MARKTPLATZ 1, 91788 PAPPENHEIM	DATUM 07.11.2018	STAND 08.10.2019	
PERSPEKTIVE PLATZ DEISINGERSTRASSE - Variante 3	PROJEKTNR. 11069 PAPPGEST	PLANNUMMER E1.2.4.4	



BAUVORHABEN NEUGESTALTUNG DEISINGERSTRASSE PAPPENHEIM	MASSSTAB	GEZ	CLEMENS FROSCH <small>DIPL.-ING. ARCHITEKT BECKSTRASSE 15 91788 PAPPENHEIM TELEFON 09143 / 60 55 27-0 FAX 09143 / 60 55 27-20 info@frosch-architekt.de www.frosch-architekt.de</small>
	M 1:200	RE/LS	
BAUHERR STADT PAPPENHEIM, MARKTPLATZ 1, 91788 PAPPENHEIM	DATUM	20.02.2018	
	STAND	08.10.2019	
LAGEPLAN PLATZ DEISINGERSTRASSE - Variante 3	PROJEKTR. 11069 PAPPGEST		
	PLANNUMMER	E1.2.4.3	INDEX
			d



BAUVORHABEN NEUGESTALTUNG DEISINGERSTRASSE PAPPENHEIM	MASSSTAB	GEZ. RE	CLEMENS FROSCH <small>DIPLO.-ING. ARCHITEKT BECKSTRASSE 15 91788 PAPPENHEIM TELEFON 09143 / 60 55 27-0 FAX 09143 / 60 55 27-20 info@frosch-architekt.de www.frosch-architekt.de</small>
BAUHERR STADT PAPPENHEIM, MARKTPLATZ 1, 91788 PAPPENHEIM	DATUM 04.12.2019		
	STAND 04.12.2019		
PERSPEKTIVE PLATZ DEISINGERSTRASSE - Variante 4	PROJEKTNR. 11069 PAPPGEST	INDEX	
	PLANNUMMER E1.2.4.5.2		

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn begrüßt Herrn Frosch, der die neue Planung vorstellt.

StR Gallus regt an, Bodenhülsen anzubringen, um bei Bedarf ein Sonnensegel aufstellen zu können.

StRin Brunnenmeier fragt, wie hoch das Rankengitter sein soll.

Herr Frosch erklärt, dass eine Höhe von 2,80 m geplant ist. Das Problem, dass Kinder und Jugendliche an dem Gitter klettern, wird nie ganz lösbar sein.

StR Wenzel fragt, ob das Rankengitter mit Pflanzen in einem satten grün bepflanzt werden.

Herr Frosch bejaht dies.

StR Obernöder meint, dass die Zufahrt der Familie Arauner nicht beeinträchtigt werden darf.

Herr Frosch erläutert, dass 5,50 m Platz sind, eine Zufahrtsbreite von 3,80 m auch noch ausreichend sein dürfte.

StR Gronauer hat Bedenken, weil der Platz auf dem Bild größer wirkt, als er in Wirklichkeit ist. Der Platz sollte deshalb nicht zu sehr eingeengt werden.

Herr Frosch entgegnet, dass es sich hier wohl um den Rohbau-Effekt handelt und der Platz deshalb zunächst kleiner aussieht.

StR Hüttinger findet es wichtig, Fahrradständer auf dem Platz anzubringen.

Herr Frosch befürchtet, dass der Platz dann von Fahrrädern dominiert wird. Außerdem muss auch an die Winterzeit gedacht werden. Die Fahrradständer sehen im Winter nicht sonderlich schön aus. Vielleicht können Fahrradständer hinter der Rankenwand angebracht werden.

StR Dietz findet den Brunnen zu groß. Durch die Stuhlreihen des Cafés bleiben nur noch ca. 100 m² an Platz übrig. Dieser sollte nicht überladen werden.

Herr Frosch stimmt dem zu, durch die zusätzliche Begrünung wird der Platz etwas dichter.

StR Satzinger findet seine Idee der Begrünung mit dem Rankenbeet gut umgesetzt. Das Argument der Fahrradständer ist richtig, diese sollten aber eher Richtung Brunnen angesiedelt werden.

Herr Eberle schlägt vor, die Fahrradständer auf den Gehweg vor den Platz zu platzieren, dann kann die Fläche und der entstandene Platz auch nicht zugesperrt werden.

Herr Frosch kann sich die Fahrradständer auch unter dem Baum vorstellen.

StRin Seuberth meint, dass der Platz gebraucht wird, die Ranke engt den Raum hier ein. An dieser Stelle sollen lieber Fahrradständer errichtet werden.

StR Otters meint, dass das Rankengitter auch im Nachhinein noch angebracht werden könnte. Dieses sollte außerdem nicht baulich für alle Zeit fixiert werden, um mit dem Platz noch flexibel zu sein. Es plädiert deshalb eher für Tröge, die verschiebbar sind. Auch der Brunnen soll kleiner ausfallen, z.B. nur quadratisch. Bei den Fahrradständern gilt zu beachten, dass diese vom Café aus in Blickweite sind.

StRin Brunnenmeier meint ebenfalls, dass der Platz nicht überlagert werden soll. Der Baum genügt an Begrünung, die Fahrradständer wären unter dem Baum gut untergebracht.

Herr Frosch bemerkt, dass die Bänke auch im Nachhinein gesetzt werden können.

StR Gallus gefällt das Rankengitter gut, da es den Platz gemütlicher macht. Er schlägt vor, eine Bank und die Pergola zu kombinieren.

StRin Seuberth meint, dass der Brunnen nicht quadratisch sein soll, da der Platz selbst schon quadratisch ist. Sie findet den Vorschlag von Herrn Eberle gut.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die vorgestellte Entwurfsplanung samt Kostenberechnung zur Gestaltung des Platzes sowie der Herrenschmiedgasse gem. Planungsvariante 3a, Plan-Nr. 1.2.4.4.

Verwaltung und Planer werden beauftragt auf dieser Basis die Planung weiterzuführen, um das Leistungsverzeichnis für die im Winter vorgesehene Ausschreibung vorzubereiten.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 3

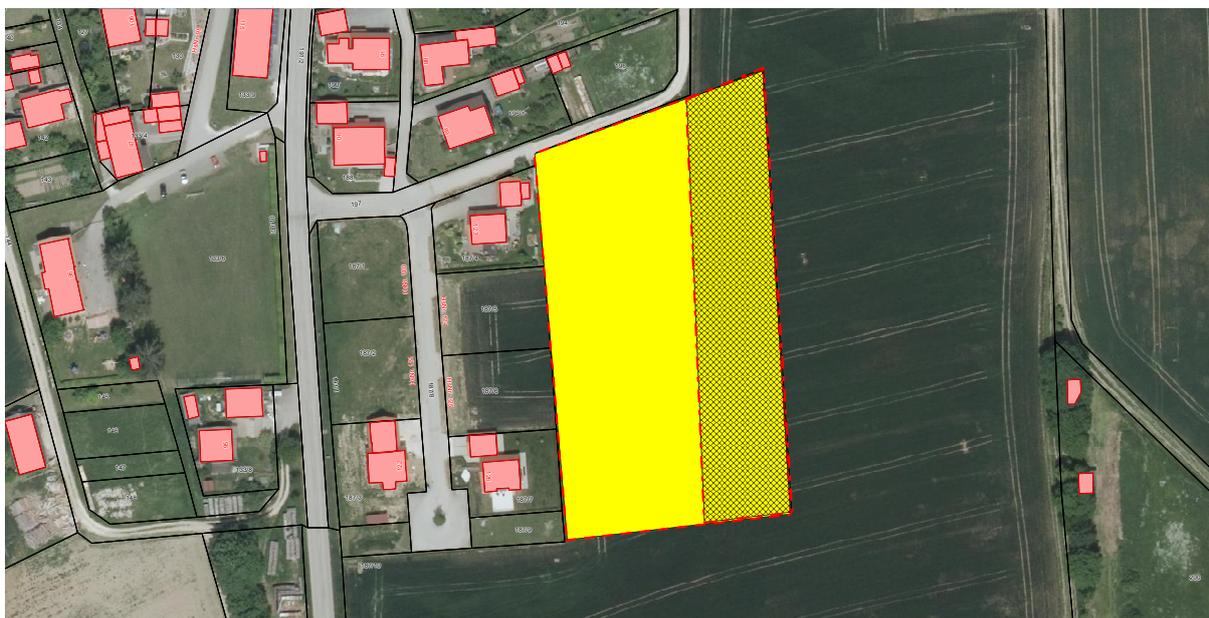
3 Bauleitplanung - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes: Erweiterung von Baulandflächen im OT Neudorf

Sachverhalt

Der Flächennutzungsplan in Neudorf hat im Süden des Ortsteils folgende Eintragung für Wohnbauflächen (orange):



Dies bedeutet, dass im Falle einer geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen im Süden Neudorfs mit einer Gesamtfläche von gut 8.000 m² (beidseitige Bebauung der Erschließungsstraße muss möglich sein, da andernfalls die Kosten zu hoch wären) ca. 3.000 m² noch im Rahmen des 8. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens von derzeit landw. Flächen zu künftig Wohnbauflächen umzustufen wären.



Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim kann auch Flächen, die nicht in ihrem Eigentum stehen im FNP zu anderen Gebietstypen umstufen.

Dies hat Auswirkungen auf den Wert der Flächen.

Die Kosten für derartige Anträge sind grds. vom Antragsteller zu übernehmen.

Werden diese von der Stadt Pappenheim übernommen, übernimmt diese das Risiko des Bauleitplanänderungsverfahrens, dies hätte Auswirkungen auf den Preis der entspr. Fläche, da diese damit nur Ackerland ist.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt auf eigene Initiative den Gebietstyp für eine Teilfläche von ca. 3.000 m² der Fl.-Nr. 187/0, Gem. Neudorf, östlich neben den bestehenden, ausgewiesenen Wohnbauflächen, von derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ zu künftig „Wohnbauflächen“ in das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes auf zu nehmen.

Die Kosten des Änderungsverfahrens trägt die Stadt Pappenheim.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

4 Städtebauentwicklung: Pappenheim Nord - Vorstellung eines Konzeptes und weiteres Vorgehen

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte das Projekt Pappenheim Nord bereits vor geraumer Zeit bei der Reg. v. Mfr. im Rahmen des Förderprogramms „Innen statt außen“ angemeldet.

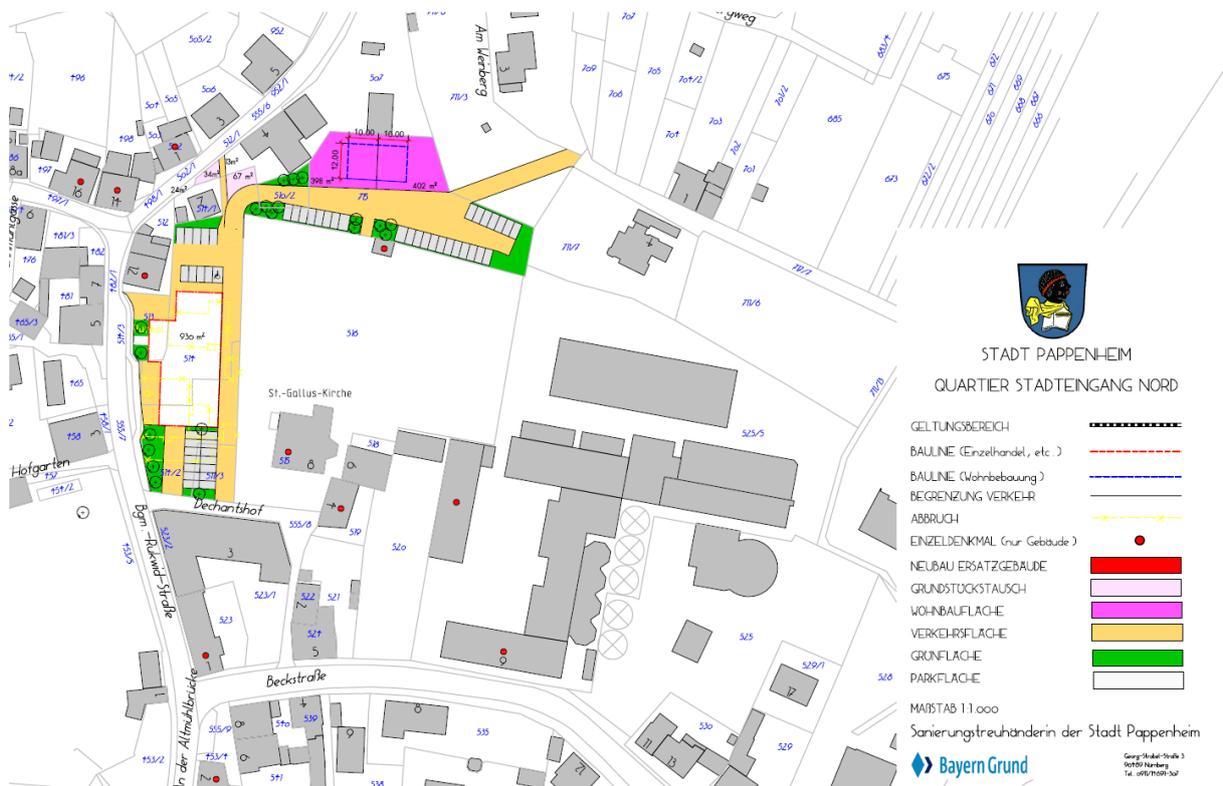
Die Vertreter der Regierung teilten der Stadt Pappenheim bei einem Gespräch am 21.11.19 mit, dass diese hier tätig werden muss, um nicht Gefahr zu laufen, aus dem Programm zu fallen.

Die Stadt hatte das Areal im Rahmen einer Ausübung des Vorkaufsrechts erworben, da der Stadtrat feststellte, dass in diesem Bereich erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen und ein großer Bedarf für öffentl. Verkehrsflächen in Form von stark durchgrüneten Parkflächen besteht, da die Stadt selbst z.B. nicht über einen einzigen Parkplatz für den Friedhof verfügt, was insb. bei großen Beerdigungen immer wieder zu erheblichen Behinderungen führt.

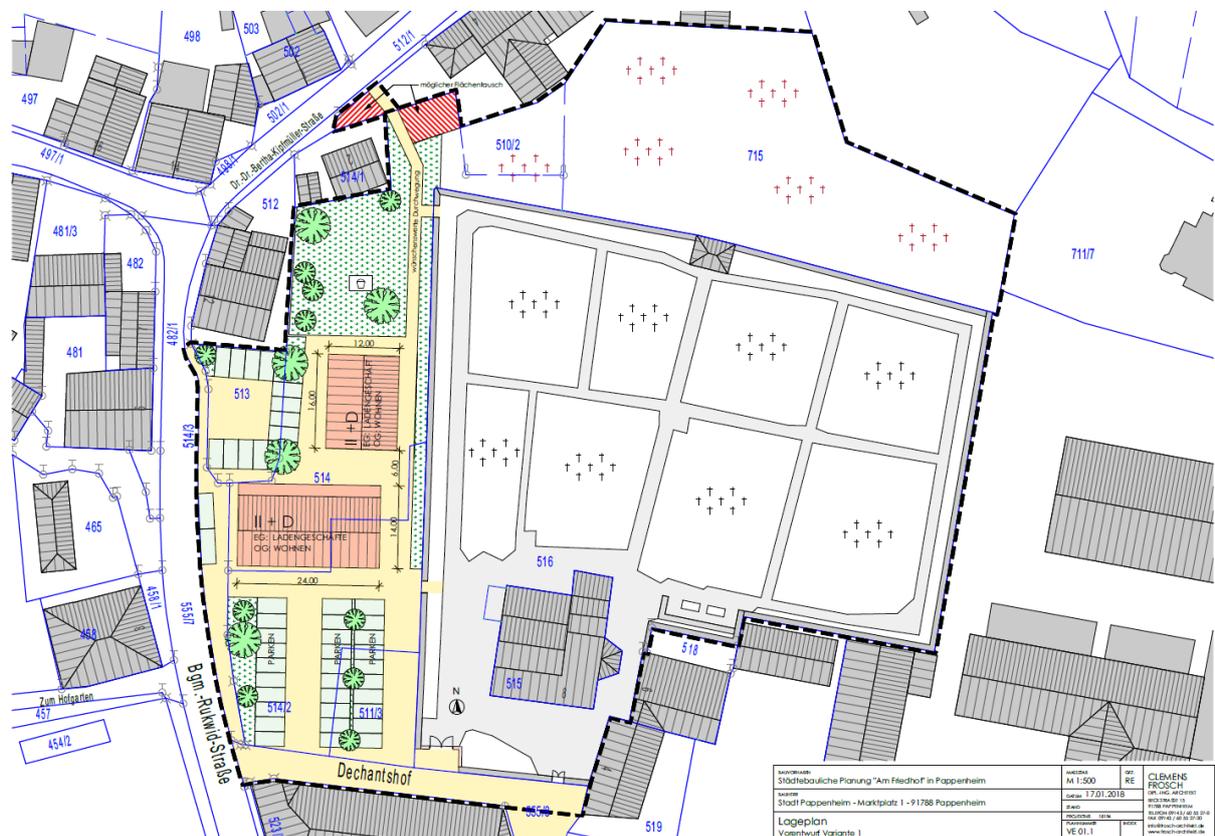
Die für die Stadt Pappenheim tätige Bayerngrund hat auf Basis der Vorgaben des Bürgermeisters und der Verwaltung einen groben Entwurf erarbeitet, der neben den genannten Problemfeldern auch eine Verbesserung der Anbindung des Fußgängerverkehrs in diesem Bereich, sowie eine Verbesserung der mangelhaften Erschließung der beiden Wohnhäuser am Ende der Straße „Am Weinberg“ vorsieht.

Ebenfalls berücksichtigt wurden Vorstellungen des benachbarten gastronomischen Betriebs,

sowie ein möglicher, bis zu 930 m² großer Neubau direkt an der Rukwidstraße mit eigenen Parkplätzen.



Der urspr. Entwurf eines Bebauungsplanes des AB Froesch, das die Stadt urspr. hierfür beauftragt hatte, sah damals nur für den Bereich neben der Rukwidstraße folgendes Konzept vor:



Rechtliche Würdigung

Die beigelegte Skizze stellt einen groben Entwurf dar, der bei Akzeptanz des Stadtrates als Planungsgrundlage für den hier erforderlichen Bebauungsplan dienen könnte, für dessen Aufstellung der Stadtrat bereits einen grunds. Beschluss gefasst hatte, allerdings damals lediglich für die Flächen neben der Rukwidstraße.

Für die weitere Entwicklung wäre wohl im Bereich der Rukwidstraße das Konzept des AB Frosch aus städtebaul. Aspekten das wesentl. vertretbarere, da ein 2-geschossiges Gebäude mit einer Grundfläche von knapp 1.000 m² an dieser Stelle nicht ins Ortsbild passen würde, insb. da durch das in diesem Bereich vorliegende Gelände der umgebenden Geländeoberflächen die Dominanz eines solchen Baukörpers noch weiter begünstigen würde.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

Herr Frosch stellt den Entwurf der Bayerngrund vor.

StR Gallus gefällt der Plan der Bayerngrund nicht so gut. Er schlägt vor, die örtlichen Umstände mit dem Bauausschuss anzuschauen, insbesondere da auch viele Höhenunterschiede im Gelände vorhanden sind, die auf dem Plan so nicht herauskommen. Es handelt sich um ein großes Areal mit vielen Nutzungsmöglichkeiten. Dass ein Parkplatz für den Friedhof gebraucht wird, dürfte unumstritten sein.

StR Otters findet es nicht gut, dass 1/3 des Areals Verkehrsfläche ist. Hier sollte mit den Bauinteressenten in die Planung gestartet werden.

StR Gronauer findet den Vorschlag von StR Gallus gut, allerdings sollte gleich der gesamte Stadtrat eine Ortsbegehung machen.

Herr Frosch stellt die zweite Planvariante vor.

StR Gallus bemerkt, dass auch die Vorstellungen der Familie Lotter mit in die Planung einfließen sollten. Der Fußweg sollte unbedingt verwirklicht werden, eventuell kann dann auch die Straße in der Engstelle verbreitert werden, wenn der ursprüngliche Fußweg weggenommen werden kann.

Herr Frosch findet es wichtig, dass ein attraktiver Fußweg geschaffen wird. Hier muss mit Herrn Lotter noch über einen Flächentausch gesprochen werden.

StRin Seuberth meint ebenfalls, dass eine Ortsbegehung sinnvoll ist. Außerdem muss mit dem Nachbarn geredet werden.

StRin Brunnenmeier bemerkt, dass der ursprüngliche Gehweg nicht weggenommen werden kann, da sonst der Anwohner von der Straße aus sein Haus betreten müsste.

Bgm. Sinn schlägt vor, die Grundzüge der Planung von Herrn Frosch zu beschließen. In einer der nächsten Sitzungen soll die Situation dann vor Ort angesehen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt Variante 2 des umseitig abgedruckten Konzepts der baulichen Entwicklung im Bereich des sog. städtebaul. Problemfelds „Pappenheim Nord“ in seinen Grundzügen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis dieser Konzeption das Projekt im Rahmen des Förderprogramms „Innen statt Außen“ einzureichen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

5 Ortsrecht: Beschluss einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zum 01.01.2020

Sachverhalt

Der Stadtrat hat zuletzt am 10.12.2015 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zur Entwässerungssatzung beschlossen. Die darin festgesetzten Schmutz- und Niederschlagswassergebühren waren zuvor von der beauftragten Fa. Schneider & Zajontz für die Jahre 2016 bis 2019 kalkuliert worden. Gemäß Art. 8 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz kann eine Kalkulation sinngemäß längstens für einen Zeitraum von 4 Jahren erfolgen. Für die Jahre 2020 bis 2023 sind deshalb die Gebühren neu zu kalkulieren. Mit der Kalkulation hat der Stadtrat wiederum die Fa. Schneider & Zajontz beauftragt.

Das Gebührenaufkommen soll nach Art. 8 Abs. 2 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Zu den Kosten zählen angemessene Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals. Den Abschreibungen zugrunde zu legen sind im Regelfall die Anschaffungs- und Herstellungskosten die um Beiträge zu kürzen sind. Gekürzt werden können die Anschaffungs- und Herstellungskosten um erhaltene Zuwendungen. Zusätzlich räumt das KAG die Möglichkeit ein, den Abschreibungen den Wiederbeschaffungszeitwert der Anlagegüter zugrunde zu legen. Allerdings sind die Mehrerlöse aus dieser Abschreibungsart als Sonderrücklage darzustellen und einschließlich einer angemessenen Verzinsung der Entwässerungseinrichtung wieder zuzuführen.

Der Stadtrat hat sich bei der letzten Kalkulation im Jahr 2015 für folgende Kalkulationsvariante entschieden:

- Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert
- Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen
- Zinssatz für Anlagekapitalverzinsung von 4 %.

Wie dargestellt waren die erzielten Mehreinnahmen aus der Abschreibung auf den Wiederbeschaffungszeitwert einer Sonderrücklage zuzuführen. Diese Form der Abschreibung wurde gewählt, um erforderliche Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung ohne Erhebung von Verbesserungsbeiträgen finanzieren zu können. Damit verbunden ist jedoch ein erheblicher Berechnungs- und Verwaltungsaufwand. Gleichzeitig stehen auf dem Kreditmarkt zinsgünstige Darlehen zur Verfügung. Tilgungs- und Zinszahlungen für diese Darlehen können ohne Weiteres aus regulären Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals erbracht werden.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb ab der Kalkulationsperiode 2020 wieder auf Abschreibungen auf Zuwendungen und Wiederbeschaffungszeitwerte zu verzichten und Abschreibungen nur noch auf die um Beiträge und Zuwendungen reduzierten Herstellungskosten vorzunehmen. Gleichzeitig sollte die Sonderrücklage aufgelöst und in die Gebührenkalkulation eingebracht werden. Die Sonderrücklage weist zum Ende des Jahres 2019 einen Stand von 1.081.000 € auf. Enthalten sind in diesem Betrag auch Rücklagen aus der Zeit, als die Entwässerungseinrichtung als Eigenbetrieb geführt wurde.

Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung sollte bei 4 % belassen werden. Da kalkulatorische Zinsen nur aus dem halben Anschaffungswert (Halbwertmethode) errechnet werden ergibt sich ein Zinssatz von lediglich 2 % auf die gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Zum Abschluss jeder Kalkulationsperiode ist eine Betriebsabrechnung für den Kalkulationszeitraum erforderlich. Der Auftrag an die Fa. Schneider & Zajontz erstreckte sich deshalb auch auf diese Betriebsabrechnung für die Jahre 2015 bis 2019. Die beigefügte Gebührenkalkulation enthält im ersten Teil diese Betriebsabrechnung. Zusammengefasst ergibt sich im Bereich Schmutzwasser eine Kostenunterdeckung in Höhe von 252.455,80 € und für den Bereich Niederschlagswasser eine Kostenunterdeckung in Höhe von 68.787,56 €. Diese Kostenunterdeckung soll nach Art. 8 Abs. 6 KAG im folgenden Bemessungszeitraum, also der Kalkulationsperiode 2020 bis 2023 ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung des Handlungsvorschlags der Verwaltung und des erforderlichen Ausgleichs der Unterdeckung der Vorjahre ergäben sich für die Jahre 2020 bis 2023 folgende Gebühren:

Schmutzwassergebühr:	2,43 € je m³	bisher 2,31 €/m³
Niederschlagswassergebühr:	0,19 € je m²	bisher 0,21 €/m²

Aufgrund der Neukalkulation der Gebühren ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pappenheim entweder zu ändern oder neu zu fassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zu erlassen. In der Neufassung der Satzung sollten gegenüber der bisherigen Satzung, abgesehen von der Gebührenhöhe, keine Änderungen vorgenommen werden.

Rechtliche Würdigung

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG sollen die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben, wenn und soweit eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die Abwasserbeseitigung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung für die nach bayerischem Verständnis Gebühren zu erheben sind. Die Stadt hat keine Wahlmöglichkeit. Auf die Rechtsvorschriften wurde im Sachverhalt bereits eingegangen.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage. Trotz vieler Investitionen kann die Stadt von Verbesserungsbeiträgen absehen.

StR Hönig kann nicht glauben, dass die Gebühr nur um 12 Cent steigt. Hier müsste mindestens ein Euro erhöht werden.

Herr Roth erklärt, dass erhebliche Baukosten vorliegen, diese aber nicht in einer einmaligen Summe in die Kalkulation einfließen, sondern abgeschrieben werden. Hier ist also nur ein geringer Betrag jährlich umzulegen. Die Kalkulation ist zutreffend, es wurde alles berücksichtigt. Bisher lag eine andere Abschreibungsvariante zu Grunde, bei dieser Kalkulation wurde auf die Abschreibung bei Zuwendungen und Wiederbeschaffungszeitwerte verzichtet. Der Betrag von 2,43 € ist definitiv zutreffend. Die Stadt kann außerdem aus dem Förderprogramm RZ-WAS 2018 profitieren und noch ca. 500.000 € Zuwendung abgreifen.

Da sich die Einwohnerzahlen negativ entwickelt haben, hat die Stadt den Fuß in der Tür, um auch für künftige Maßnahmen Zuwendungen aus der RZ-WAS zu beantragen.

StRin Seuberth fragt, ob keine Verbesserungsbeiträge mehr erhoben werden müssen. Sie ist

außerdem der Meinung, dass die Zinsen derzeit so niedrig sind, dass auf die Ansparung von Rücklagen verzichtet werden kann.

Herr Roth erklärt, dass neben der Kalkulation auch eine Betriebsabrechnung für die vergangenen vier Jahre durchgeführt wurde. Das aktuelle Ende des Kalkulationszeitraums ist 2023. Bis dahin müssen voraussichtlich keine Verbesserungsbeiträge erhoben werden.

Herr Eberle erklärt, dass durch die Veränderung der Abschreibungsmethode ca. 50 Cent pro m³ an Gebühren gespart werden würde. Wenn die Investitionen eingerechnet werden, kommt man insgesamt dann auf die Erhöhung von 12 Cent / m³.

Herr Roth bemerkt, dass die Stadt sowieso schon Negativzinsen auf ihre Rücklagen zahlen muss.

StR Obernöder bemerkt, dass durch die Änderung der Abschreibungen Gebührenerhöhungen erfolgen, deren Dimensionen nicht erschrecken. Dennoch tat die Ansparung von gut einer Million Euro für die Investitionen auch gut.

Beschluss:

Für die Kalkulation der Gebühren für die Entwässerungseinrichtung für den Zeitraum 2020 bis 2023 wird auf Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert und auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen verzichtet. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung wird auf 4 % festgelegt. Die vorhandenen Sonderrücklage für Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwert und zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen wird beginnend zum 31.12.2019 aufgelöst.

Die Kalkulation der Fa. Schneider & Zajontz für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2020 bis 2023, in der Fassung des 2. Entwurfes, Stand 02. Dezember 2019, wird als zutreffend anerkannt. Für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 werden

a) die Schmutzwassergebühren auf 2,43 € je Kubikmeter und

b.) die Niederschlagswassergebühr auf 0,19 € je Quadratmeter

festgesetzt.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Pappenheim die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) zur Entwässerungssatzung in der Fassung der Satzung wie sie als Anlage dieser Niederschrift beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die BGS/EWS vom 23.12.2015 außer Kraft

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

6 Haus der Kinder - Vergabe der Entwurfsplanung der Außenanlagen

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat die Planung für das Haus der Kinder im H.-Gollwitzerweg an das AB Frosch, Pappenheim vergeben.

Neben dem „Hauptplaner“ wurden weitere Fachplaner für die Bereiche Statik, Brandschutz, Bauphysik und Akustik sowie technische Gebäudeausrüstung beauftragt.

Planer Frosch erklärte nun ggü. der Stadtverwaltung, dass auch ein weiterer Fachplaner für den Bereich der Gestaltung der Außenanlagen von der Stadt Pappenheim beauftragt werden müsse. Urspr. Aussagen, das Jugendamt fordere hier einen besonderen Fachplaner konnten geklärt werden, dem ist nicht so, das Planungsbüro Frosch könnte diese Planungsleistung selbst erbringen.

Das Planungsbüro Frosch erklärte nun, dass es diese erbringen könnte, aber aus Gründen der Honorarhöhe dies nur im Rahmen eines gesonderten Auftrags ausführen werde, ähnlich wie ein weiteres Fachplanungsbüro.

Bei Beauftragung eines weiteren Fachplaners würden die Honorarkosten für die Planung mehr betragen, als wenn z.B. das PB Frosch diese im Rahmen des bereits abgeschlossenen HOAI Vertrages abrechnen würde.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

Nach Beschlussfassung erklärt Herr Frosch, dass hier drei unterschiedliche Außenanlagen zu planen sind. Ab 25.000 € Kosten müssen die Kosten für die Außenanlagen gesondert berechnet werden. Auch er muss sich einen Fachmann für die Außenanlagen hinzuziehen und die Leistungen entsprechend an die Stadt weiterberechnen.

Bgm. Sinn meint, dass es deshalb die Herausforderung wird, mit den Kosten unter 200.000 € zu bleiben.

Herr Frosch erläutert, dass hier nicht nur ein paar Spielgeräte aufgestellt werden müssen, sondern, dass hier das pädagogische Konzept umgesetzt werden muss.

Herr Roth bemerkt, dass nach Aussagen der Träger die Außenanlagen relativ leicht zu realisieren sind. Die Planung konnte hier aber auch noch zurückgestellt werden. Die Stadt kann dann die Betriebsträgerentscheidung abwarten und den Träger bei der Planung mit ins Boot holen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag zur Planung der Außenanlagen des Gebäudes an das AB Frosch im Rahmen des best. HOAI Vertrages.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

7 Haus für Kinder Pappenheim - Auswahlverfahren für die zukünftige Trägerschaft

Sachverhalt

Die Verwaltung hat zur Vergabe der Trägerschaft für das Haus für Kinder ein Bekundungsverfahren eingeleitet. Es wurden, entsprechend der Vorgaben des BayKiBiG, verschiedene kirchliche und freigemeinnützige Träger angeschrieben. In diesem Schreiben wurden die Empfänger gebeten, der Stadt bei entsprechendem Interesse sämtliche Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sollten ein pädagogisches Konzept, einen Entwurf einer Betriebsträgervereinbarung und ggf. falls zwingend erforderlich einen Entwurf über eine Defizitregelung umfassen. Parallel wurde von der Verwaltung ein Konzept zur Bewertung der möglichen Träger erstellt, das wiederum vom Jugendamt Weißenburg geprüft und für gut befunden wurde. Nach Erhalt und Prüfung der Bewerbungsunterlagen wurden die möglichen Träger dem Bewertungssystem entsprechend eingeordnet. Die vorgelegten pädagogischen Konzepte wurden in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Weißenburg geprüft und bewertet. Für die wirtschaftliche Bewertung führte die Verwaltung persönliche Gespräche mit den Bewerbern, um die Bewertung konkretisieren zu können. Die Bewertung erfolgte stringent nach den vorliegenden Unterlagen und den entsprechend geführten Gesprächen.

In das Bewertungssystem wurden Kriterien wie Subsidiarität und Pluralität aufgenommen, da diese Kriterien nach BayKiBiG bei der Auswahl eines Trägers Anwendung zu finden haben. Weitere Kriterien wurden aufgenommen, um das bestmögliche Angebot für Kinder und Eltern in der Kinderbetreuung und letztlich auch das finanziell beste Angebot für die Stadt erhalten zu können.

Im Bewertungssystem finden verschiedene Gewichtungen einzelner Kriterien Berücksichtigung. Letztlich erfolgte die Bewertung mit einer Punktevergabe, dabei entspricht die grundsätzliche Bepunktung folgender Systematik:

0 Punkte = nicht erfüllt

2 Punkte = teilweise erfüllt

4 Punkte = erfüllt.

In einer bereits vergangenen Sitzung wurde der grundsätzliche Wunsch geäußert, nach Vorstellung des Auswahlverfahrens keine unmittelbare Entscheidung herbeizuführen. Da die Verwaltung der Auffassung ist, dass das System leicht verständlich und überschaubar gehalten wurde, würde die Verwaltung eine unmittelbare Entscheidung befürworten. Grund hierfür ist die Äußerung des Wunsches sämtlicher Bewerber, während der geführten Gespräche, bei der Bauplanung ein Recht zur Abgabe von Empfehlungen eingeräumt zu bekommen, damit die pädagogischen Ziele umgesetzt werden können.

Die Verwaltung empfiehlt die Trägerschaft an den Bewerber mit der höchsten Punktzahl zu vergeben.

Rechtliche Würdigung

Gemäß BayKiBiG ist bei der Auswahl eines Trägers für eine Kinderbetreuungseinrichtung das Prinzip der Subsidiarität, Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG und der Pluralität, Art. 7 BayKiBiG i.V.m. §5 SGB VIII zu beachten.

Für die Art und Weise der Auswahl eines Trägers gibt es keine rechtlichen Vorschriften, die Kommunen dürfen nach eigenem Ermessen eine Auswahl treffen. Die Verwaltung hat im Vorfeld mit der Fachabteilung „Kindertageseinrichtungen“ des Bayerischen Gemeindetags das Bewerberverfahren durchgesprochen. Vom Bayerischen Gemeindetag wurde das Verfahren als durchaus gebräuchlich bestätigt.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Frau Krach verliest die Beschlussvorlage.

Es wurde noch keine Vereinbarung geschlossen, diese muss separat vom Stadtrat beschlossen

werden. Heute sollte dennoch eine Trägersauswahl erfolgen.

StRin Seuberth fragt, was Subsidiarität und Pluralität bedeutet.

Frau Krach erklärt, dass die Stadt die Trägerschaft an einen kirchlichen oder gemeinnützigen Träger vergeben muss, wenn dieser die Aufgaben in gleicher Weise erfüllt (Subsidiarität). Die Pluralität spiegelt die Vielfältigkeit der Träger im Gemeindegebiet wider.

StR Gallus findet eine vernünftige Defizitregelung wichtig.

StR Otters schlägt vor, heute nur das Bewertungssystem zu beschließen und den Beschluss über die Trägersauswahl noch zurückzustellen, bis der Vertrag ausgearbeitet ist.

Frau Krach erläutert, dass dies ursprünglich so angedacht war. Durch das Auswahlverfahren konnten aber schon alle Träger ihre Vorstellungen darstellen.

StR Gronauer bemerkt, dass der Stadtrat den Träger immer noch wechseln kann, wenn mit der Vereinbarung etwas nicht funktionieren sollte.

Herr Roth erklärt, dass heute die Trägersauswahl und dann die Verhandlungen durchgeführt werden sollen. Der Betriebsträger soll frühzeitig einen Einfluss auf die Planung und die Entwicklung des Hauses haben. Wenn die Vereinbarungen scheitern, kann der Stadtrat immer noch umswitchen.

StR Hönig schlägt vor, heute in den Beschluss aufzunehmen, dass die Trägersauswahl noch nicht endgültig gefasst wird.

StR Satzinger meint, dass bestimmte Dinge in öffentlicher Sitzung nicht angesprochen werden können, ohne einen Träger bloßzustellen. Eine endgültige Entscheidung sollte erst getroffen werden, wenn der Vertrag vorliegt.

Bgm. Sinn bemerkt, dass derzeit die Verträge ausgearbeitet werden.

StR Gallus meint, dass die Angelegenheit nicht komplizierter gemacht werden muss, als sie ist. Ein Bewerber hat eine deutlich höhere Punktzahl als die anderen Bewerber. Wichtig sind das Defizit und die Vertragslaufzeit. StR Gallus findet den Beschlussvorschlag gut, der Stadtrat verbaut sich hier nichts. Er kann aber auch die Einwände verstehen.

StR Otters ist der Meinung, dass die Vergabe im Beschlussvorschlag weggelassen werden soll. Erst sollten Verhandlungen geführt werden.

StR Gronauer formuliert den Beschlussvorschlag.

StR Satzinger stellt dar, dass er nicht das Bewertungssystem kritisieren möchte.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim erkennt das Bewertungssystem als zutreffend an und beschließt mit Träger 2 für das neu zu errichtende „Haus für Kinder“ in Pappenheim zu verhandeln, als der Bewerber mit der höchsten Punktzahl. Sollte mit dem Träger keine Einigung erzielt werden können, ist dies dem Stadtrat erneut vorzulegen. Es sind derzeit noch keine Absagen zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

8 Städtebauförderung - Beschluss des Jahresprogramms 2020 und Fortschreibungsjahre 2021 bis 2023

Sachverhalt

Am 21.11.2019 hat die Verwaltung zusammen mit der Regierung von Mittelfranken und der BayernGrund das Jahresprogramm für das Jahr 2020 erarbeitet. Die Übersendung der Bedarfs-

mitteilung für die Mittel aus den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen an die Regierung von Mittelfranken hatte bis zum 01.12.2019 zu erfolgen. Die Verwaltung hat die Unterlagen fristgerecht eingereicht. Ein entsprechender Stadtratsbeschluss über das festgelegte Jahresprogramm ist nachzureichen.

Das Jahresprogramm samt der förderfähigen Kosten ergibt sich aus der Anlage.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Haushaltsjahre 2020, 2021, 2022, 2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Bedarf an Mitteln aus den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen für das Jahr 2020 in Höhe der Beträge, die sich aus der Anlage ergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

9 Aufnahme eines Darlehens für die Stadt Pappenheim

Sachverhalt

In der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2018 wurde eine Darlehensaufnahme in Höhe von 1,8 Mio. Euro genehmigt. Diese Genehmigung läuft zum 31.12.2019 ab. Die Verwaltung hat die Finanzen der Stadt Pappenheim geprüft. Die Verwaltung kam zum Ergebnis, dass eine Darlehensaufnahme in Höhe von 1,8 Mio. Euro für die Finanzierung der Investitionen im Abwasserbereich sinnvoll erscheint. Da das Darlehen durch kalkulatorische Einnahmen finanziert wird, kann von rentierlichen Schulden gesprochen werden.

Es ist beabsichtigt ein Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer Zinsbindung für die Dauer der Laufzeit aufzunehmen. Für ein Darlehen in Höhe von 1,8 Mio Euro sind demnach jährlich Tilgungen und Zinszahlungen in Höhe von 73.500 € p.a. zu leisten. Es wurde ein nominaler Zinssatz in Höhe von 0,75 % angenommen.

Die jährlichen Darlehensleistungen werden durch Gebühreneinnahmen aus der Abschreibung und Verzinsung der Investitionskosten in Höhe von 1,8 Mio Euro gedeckt.

Die Verwaltung hat drei Angebote über ein Darlehen mit einer Lauf- und Zinsbindungszeit von 30 Jahren eingeholt. Folgende Konditionen wurden der Stadt Pappenheim bei einer quartalweisen Tilgung angeboten:

Bank 1 mit Angebot 1:

Bank 2 mit Angebot 2:

Bank 3 mit Angebot 3:

Aufgrund der tageweisen Bekanntgabe und der nur kurzfristigen Bindung an die Konditionen der Banken, können die Zinssätze zum Zeitpunkt der Sitzungserstellung nicht genannt werden. Die Höhe der Zinssätze wird zum Zeitpunkt der Sitzung bekannt gegeben.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Darlehensaufnahme im Haushaltsjahr 2019. Tilgung über 30 Jahre hinweg.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

Frau Krach gibt bekannt, dass Bank 1 einen Zinssatz von 0,799 % und Bank 2 und 3 jeweils einen Zinssatz von 0,88 % angeboten haben. Angebot 1 ist allerdings noch nicht ganz bindend. Frau Krach schlägt vor, den Kredit an den Zinsgünstigsten zu vergeben, falls Bank 1 morgen ein teureres Angebot abgibt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim stimmt der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 1,8 Mio. Euro zu. Die Darlehensaufnahme soll bei der bietenden Bank mit den günstigsten Konditionen erfolgen. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim ermächtigt Ersten Bürgermeister Uwe Sinn den Darlehensvertrag mit dieser Bank zu schließen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

10 Baumaßnahme Altmühlinsel: Vergabe des Auftrages für Außenverkabelung, Außenbeleuchtung mit Lichtsteueranlage

Sachverhalt

Die Verwaltung führte mit dem PB Bamberger, Pfünz eine beschränkte Ausschreibung für die Leistungsbereiche Außenverkabelung und Außenbeleuchtung mit Lichtsteueranlage für die Baumaßnahme Sanierung des Parkplatzes der Altmühlinsel durch.

Der Vergabevorschlag des Planungsbüros Bamberger lautet:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag zur Vergabe der Arbeiten zur Außenverkabelung und Außenbeleuchtung mit Lichtsteueranlage für die Baumaßnahme „Sanierung der Parkplätze auf der städt. Altmühlinsel“ an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Mersch GmbH, Greding zum Angebotspreis in Höhe von 73.205,21 € brutto zu vergeben. Verwaltung und Bürgermeister werden beauftragt den Auftrag umgehend zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 3

Kommandantenwahl Ochsenhart

StR Hüttinger hat sich bereits an der Generalversammlung der Ochsenharter Feuerwehr im Februar neue Kommandantenwahlen gewünscht. Dies wurde aber bislang immer noch nicht ausgeführt. Er wird sich auch weiterhin für Neuwahlen stark machen.
Bgm. Sinn erklärt, dass er Herrn Rachinger darauf ansprechen wird.

Hydranten in der Deisingerstraße

StR Hönig fragt, wer die Hydranten in der Deisingerstraße bezahlt hat.
Herr Roth antwortet, dass die Stadt Pappenheim die Kosten übernommen hat.

LED Umrüstung

StR Otters erklärt, dass die LED-Umrüstung auf den Weg gebracht wurde. Die Umsetzung wurde nichtöffentlich besprochen, aber noch nicht beschlossen. Der Stadtrat soll über die Umsetzung informiert werden.

Einladung zur Hüllweihnacht

StR Satzinger lädt alle Anwesenden am 14.12. zur Hüllweihnacht in Göhren ein.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 20:35 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung